

# Großenhainer Unterhaltungs- und Anzeigebblatt.

Erscheinen:  
Dienstag, Donnerstag und  
Sonnabend  
mit Ausschluß der Feiertage.

Abonnement:  
Vierteljährlich 10 Ngr.

Inseratenpreis:  
Für den Raum einer Spalt-  
zeile 1 Ngr.

Inseratenannahme:  
Bis Tags vorher spätestens  
früh 10 Uhr.

## Amtsblatt

des Königlichen Gerichtsamts und Stadtraths zu Großenhain.

Redaction, Druck und Verlag von Herrmann Starke in Großenhain.

N<sup>o</sup>. 13.

Sonnabend, den 1. Februar

1873.

### Bekanntmachung.

Die den 1. Februar 1873 fällig werdenden  
**Grundsteuern**  
auf den ersten Termin 1873 sind nach 3 Pfennigen von jeder Steuereinheit längstens bis  
**zum 15. Februar 1873**  
an die Stadthauptcasse zu bezahlen.

Großenhain, am 30. Januar 1873.

Der Stadtrath.  
Kunze.

### Bekanntmachung.

Die  
**Schulgelder**  
auf das erste Vierteljahr 1873 sind längstens bis  
**Ende Februar 1873**  
an Stadthauptcassenerpeditionsstelle zu bezahlen, widrigenfalls die Restanten durch den  
städtischen Steuerrecutor gegen die gesetzliche Erinnerungsgebühr von je 13 Pfennigen  
werden erinnert werden.

Großenhain, am 30. Januar 1873.

Der Stadtrath.  
Kunze.

### Bekanntmachung.

das Reinigen der Trottoirs zur Winterzeit bez. das Bestreuen derselben betr.  
Die Besitzer oder Administratoren von Hausgrundstücken werden andurch auf ihre  
Verpflichtung verwiesen, bei Schneefall und bei Glätte die Trottoirs vor ihren Haus-  
grundstücken von Schnee und Eis gehörig reinigen und bez. bei Glätte dieselben überdem  
mit Sand oder Asche gehörig bestreuen zu lassen.

Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung wird mit Geldstrafen von 10 Ngr. bis zu  
1 Thlr. geahndet werden.

Großenhain, den 31. Januar 1873.

Der Stadtrath.  
Kunze.

### Tagesnachrichten.

**Großenhain**, den 1. Februar. Wie wir aus einer  
Bekanntmachung des Ministeriums des Innern ersehen,  
treffen heute die Landbeschäftigten Remus, Rubens und  
Talma hier ein, wo sie bis 1. Juli verbleiben. Das Auf-  
brennen des Landgestützeichen bei den von Landbesitzern  
abstammenden Füllen erfolgt in Großenhain am 10. März.

**Dresden**, den 29. Januar. Wenn man bedenkt, daß,  
seitdem der katholischen Geistlichkeit in Preußen mehr Spiel-  
raum zur Entfaltung ihrer ultramontanen Thätigkeit ge-  
lassen worden, also seit dem Jahre 1849, die Zahl der  
Klöster und Orden im Jahre 1869 schon von vier männ-  
lichen auf dreizehn und von fünf weiblichen auf 35 gestiegen  
war und daß bis heute noch eine Zunahme derselben statt-  
gefunden, so erhält man einen Begriff von dem Geiz,  
mit welchem das deutsche Reich heute zu kämpfen hat.  
Denn dem Reiche gilt der Kampf, den das Römertum  
auszufechten unternommen, wenn es auch zunächst seine  
schärfsten Waffen gegen Preußen und dessen Regierung  
richtet. Oder wissen wir denn nicht, daß in Baiern, Baden,  
Hessen, ja sogar bei uns in Sachsen dieselben Verhältnisse  
obwalten und daß sie nur nicht so scharf hervortreten, weil  
entweder die große Masse der Bevölkerung, weil protestan-  
tisch, das ultramontane Treiben kleinlicher erscheinen läßt,  
als es unter allen Umständen ist, oder weil die Entschieden-  
heit der Staatslenker sich nicht gleich, wie in Preußen,  
geltend macht. Männer wie Fürst Bismarck und Cultus-  
minister Dr. Falk fordern den Haß ihrer Gegner heraus  
und was das besagen will, das kann man an der Bildung  
von katholischen Vereinen erkennen, welche die Bekämpfung  
des Staatseinflusses auf die Kirche durch Vertheilung von  
Druckschriften unter das Volk unternehmen, Vereine, wie  
sich gerade jetzt ein ganz Schlefien umfassender gebildet  
hat. Kammerherren des Königs und Kaisers Wilhelm,  
Beamte, Geistliche, Dorfrichter stehen an der Spitze dieses  
Vereins, und welcher Geist wohnt ihm bei? Man kann ihn  
nicht treffender als mit den kürzlich vom „Frankf. Journ.“  
gebrachten Worten bezeichnen: „Zuerst bist du Katholik,  
dann erst Staatsbürger. Dein katholischer Gehorsam gegen  
den Papst und seine Diener, bis zum Caplan herab, muß  
zuerst gefragt werden, ehe du als Staatsbürger zu denken,  
zu wählen, zu handeln oder Gehorsam zu leisten dir er-  
laubt.“ Mit einem solchen Geiste kann aber keine Gesell-  
schaft von freien Staatsbürgern bestehen und ihn zu be-  
kämpfen, mit aller Kraft zu bekämpfen, ist allerorten im  
deutschen Reiche Pflicht. Glauben wir bei uns in Sachsen  
nur nicht, daß wir unseres Protestantismus halber dieser  
Pflicht uns entschlagen dürfen, die Römlinge sind auch unter  
uns thätig, wofür allein die 26 katholischen Vereine und  
Bruderschaften in Dresden, Leipzig, Chemnitz, Bautzen,  
Pflaun, Freiberg, Zwickau u. sprechen.

**Sachsen**. Das „Dr. Z.“ vom 30. Januar enthält  
einen längeren, den Entwurf des Volksschulgesetzes betref-  
fenden Artikel, in welchem es heißt: „Bekanntlich sind die  
Differenzen in den Beschlüssen beider Kammern über den  
Entwurf des Volksschulgesetzes in dem Vereinigungsverfahren

nicht vollständig ausgeglichen worden. Auch in ihrer letzten  
Berathung ist die zweite Kammer in einer Reihe von Punk-  
ten bei ihren, von der Regierungslage und denen der ersten  
Kammer abweichenden Beschlüssen stehen geblieben. Da aber  
bei keiner der bezüglichen Abstimmungen die Majorität der  
zweiten Kammer zwei Drittheile der Anwesenden betragen  
hat (bei den wichtigsten Punkten — § 6 und § 19 — über-  
ragte sie die Minorität nur um 4 Stimmen), so ist die  
Staatsregierung nicht nur berechtigt, sondern verfassungs-  
mäßig verpflichtet, das Gesetz zu publiciren. Nach dem  
klaren und unbestrittenen Wortlaute von § 92 der Ver-  
fassungsurkunde ist nämlich zur Verwerfung eines Gesetz-  
vorschlages nach beendigtem Vereinigungsverfahren erforder-  
lich, daß in einer der beiden Kammern wenigstens zwei  
Drittheile der Anwesenden für die Verwerfung gestimmt  
haben; im entgegengesetzten Falle ist er also verfassungs-  
mäßig als angenommen zu betrachten. Zurückziehen kann  
der König einen Gesetzentwurf — mit Ausnahme des in  
§ 94 erwähnten, hier nicht vorliegenden Falles — nach  
§ 90 der Verfassungsurkunde nur während der ständischen  
Discussion, also nicht mehr nach erfolgter Annahme des  
Gesetzes. Die Regierung hat also in der That gar keine  
Wahl, sie kommt durch die Publication des Gesetzes nur  
einer ihr obliegenden Verbindlichkeit in ganz correcter Weise  
nach.“ Hierauf werden die trotzdem sowohl in der Kammer,  
als in der Presse gegen die Publication des Gesetzes nur  
erhobenen Einwendungen ausführlich widerlegt und zum  
Schlusse wird sodann gesagt: „Bei dieser Lage der Sache  
darf man hoffen, daß die verfassungsmäßige Publication  
des Gesetzes nicht bloß den berechtigten Erwartungen der  
betheiligten Kreise entsprechen, sondern auch die Zustimmung  
der Mehrzahl derjenigen Mitglieder der Kammer finden wird,  
welche nicht in allen Punkten dem Gesetze beitreten zu können  
geglaubt haben.“ — Die erste Kammer begann am 29. Jan.  
die Berathung des vom Kammerherrn v. Erdmannsdorff  
ausgearbeiteten, von der Finanzdeputation zur Annahme  
empfohlenen neuen Entwurfs über die Steuerreform. Zum  
Schlusse der allgemeinen Debatte sprach der Finanzminister  
Frhr. v. Friesen seine Befriedigung darüber aus, daß die  
Deputation mit der Regierung sich in dem Gedanken be-  
gegnet habe, die Frage durch ein Compromiß zum Abschluß  
zu bringen. Der Entwurf der Deputation trage vollständig  
den Charakter des Compromißes. Als die Vorzüge desselben  
hob der Minister hervor, daß er die bestehenden Steuern  
nicht vollständig aufhebe, sondern verbessere, indem er sie  
auf möglichst rationelle Grundsätze zurückführe; daß er einen  
gleichen Maßstab für die Vertheilung der Steuern darbiete;  
daß er den streitigen Punkt des Schuldenabzugs ausgleiche,  
indem er, wie es die Natur des Compromißes sei, die  
Sache mitten durchschneide; daß er an die Stelle der Pro-  
gression das schon in der Regierungsvorlage enthaltene  
richtige Princip der Regression setze; daß er endlich Ge-  
legenheit gebe, einmal mit der Einkommensteuer einen  
Versuch zu machen, und zwar in nicht absolut bindender  
Weise. Am 30. Januar trat die Kammer in die Special-  
berathung ein und nahm den Entwurf bis mit § 9 an. Die  
ersten drei Paragraphen desselben lauten:

### Verbot.

Das bestehende Verbot des Wassertragens auf den Trottoirs wird andurch aufs Neue  
mit dem Bemerken eingeschärft, daß eine jede Zuwiderhandlung mit einer Geldstrafe von  
10 Ngr. geahndet werden wird.  
Dienstherren wollen ihr Dienstpersonal auf dies Verbot noch besonders auf-  
merksam machen.

Großenhain, den 31. Januar 1873.

Der Stadtrath.  
Kunze.

### Hauptzusammenstellung

für die

Geschäftsübersicht auf das Jahr 1872 von dem Eichamte zu Großenhain.

Scheine.	Stücke.	Verrechnete Gebühren		Zutr.	Ngr.	Zutr.	Ngr.	
		Eichungen oder Prüfungen.	Reben- arbeiten.					
7	22	1	14	—	—	—	—	I. Längenmaße.
31	2309	92	—	—	—	—	—	II. Flüssigkeitsmaße.
—	—	—	—	—	—	—	—	III. Fässer.
46	1014	90	22	—	—	—	—	IV. Hohlmaße für trockene Körper.
286	30221	631	26	—	—	—	—	V. Gewichte.
312	453	119	1	—	—	—	—	VI. Waagen.
—	—	—	—	—	—	—	—	VII. Gasmesser.
10	40	9	10	—	—	—	—	VIII. a. b. Kasten- und Rahmenmaße.
1	1	—	5	—	—	—	—	IX. c.—f. Förder- und Labefästen auf Bergwerken, Fisch- und Labefästen beim Schiffsverkehr, Kumm- maße, Mehrahmen für Holz.
1	1	1	24	—	—	—	—	X. Meßapparate zu Flüssigkeiten.
694	34061	946	12	—	—	—	—	Gesamtsumme.

§ 1. Der durch directe Steuern zu deckende Staatsbedarf  
wird aufgebracht durch: 1) die Ertragssteuer und 2) die Ein-  
kommensteuer.

§ 2. Das Verhältniß, nach welchem der durch directe  
Steuern zu deckende Staatsbedarf auf die bei den § 1 ge-  
nannten Gattungen derselben zu vertheilen ist, wird durch  
besonderes Gesetz bestimmt.

§ 3. Die Ertragssteuer erstreckt sich auf den Durchschnitts-  
ertrag: A. des inländischen Grundbesitzes (Grundsteuer), B. der  
jinsbar angelegten Capitalien und der Renten (Rentensteuer),  
und C. des Handels und der Gewerbe aller Art, sowie die  
wissenschaftlichen und künstlerischen Leistungen, nicht minder  
der Lohnarbeit aller Art (Gewerbesteuer).

Die Paragraphen 4 und 5 handeln von dem Gegenstand  
der Grundsteuer, § 6 von der Berechnung der steuerpflich-  
tigen Ertragsfähigkeit, die §§ 7 und 8 vom Gegenstand  
der Rentensteuer und § 9 von der Berechnung des steuer-  
pflichtigen Durchschnittsertrags. — Die zweite Kammer  
entschied sich am 30. Jan. bei der Frage der Erweiterung  
und bez. des Neubaus der höheren Gewerbeschule in Chem-  
nitz für Neubau, wogegen das jetzige Gewerbeschulgebäude  
dem Stadtrath zu Chemnitz für 100,000 Thlr. zu Schul-  
zwecken überlassen werden soll. Hierauf genehmigte die  
Kammer die Ueberweisung des für die Vabeanstalt zu Elster  
nicht nutzbaren Areals des dortigen Ritterguts an den Do-  
menensond zur Waldkultur, ertheilte den in den Jahren  
1869 und 1870 vorgenommenen Veränderungen am Staats-  
gute ihre nachträgliche Genehmigung und erließte schließlich  
noch eine Petition. — Der „E. Z.“ zufolge beabsichtigt die  
Regierung eine Verlegung der sächsisch-böhmischen Bahn  
von Strehlen nach Räcknitz zu, um sie dann in den vor-  
maligen Alberts-Bahnhof einmünden zu lassen und dadurch  
die Verkehrsstörung in den Straßen der Stadt Dresden zu  
beseitigen. — Wie die Gehalte der Lehrer, sollen in Zittau  
auch die Gehalte der städtischen Beamten zum großen Theil  
nicht unerheblich aufgebessert werden. — In Dittersbach bei  
Bernstadt feierten am Sonntag der Tagelöhner Kramer  
und dessen Ehefrau ihr 50jähriges Ehejubiläum. Da das  
Paar zu den würdigen, unbescholtenen und unbemittelten  
gehört, so wurde demselben, wie die „D. N.“ mittheilen,  
die Gnade zu Theil, aus der „König Johann- und Königin  
Amalien-Stiftung“ eine Unterstützung von 30 Thlr. zu  
empfangen, welche demselben bei der kirchlichen Feier vor  
vielen Hundert Zeugen eingehändigt wurde. — Von der  
Schilwache am Heergerätheschuppen auf dem Mannplage  
zu Dresden ist kürzlich ein Soldat festgenommen worden,  
welcher schon seit längerer Zeit von den daselbst lagernden,  
im letzten Kriege erbeuteten 15,000 neuen Sandfäden ver-  
schiedene Partien gestohlen und heimlich verkauft hatte. —  
Am 26. Jan. starb in Dresden ein vierjähriges Mädchen,  
welches während der kurzen Abwesenheit seiner Mutter aus  
einem im Nähtisch aufbewahrten Fläschchen Bittermandelöl  
genascht hatte, trotz sofort angewandter ärztlicher Hilfe an  
dem Genuße dieses Giftes.

**Deutsches Reich**. Der Reichskanzler hat dem Bun-  
desrathe den Entwurf einer gemeinsamen deutschen Straf-  
proceßordnung nebst Motiven überreicht und daran den